



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0

EINREICHFRIST: 28. FEBRUAR 2023 (12 UHR, MEZ)

AUSSCHREIBUNG 2022

**TESTING AND EXPERIMENTATION
FACILITY FOR AGRI-FOOD –
NATIONALE KO-FINANZIERUNG
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 PRÄAMBEL	5
2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	7
3.1 Hintergrund.....	7
3.2 Ziele der Ausschreibung.....	7
4 ANFORDERUNGEN	9
4.1 Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur nationalen Ko-Finanzierung	9
4.2 Was sind Innovationslabore?	10
4.3 Anforderungen an den österreichischen Satelliten des agrifoodTEF (gemäß Art. 27 der AGVO)	11
4.4 Pflichten des österreichischen Satelliten des agrifoodTEF (gemäß Art. 27 der AGVO).....	11
4.5 Serviceleistungen des agrifoodTEF an Unternehmen (gemäß De- minimis Verordnung).....	12
4.6 Wer ist förderbar?.....	14
4.7 Wie hoch ist die Förderung?.....	15
4.8 Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?	15
4.9 Ist eine Beteiligung ausländischer Organisationen möglich?	16
4.10 Welche Kosten sind förderbar?	16
4.11 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?	18
4.12 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens zur nationalen Ko- Finanzierung?	18
4.13 Verpflichtendes Beratungsgespräch.....	18
5 DIE EINREICHUNG	19
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	19
5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	19
5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	20
5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	20
6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	22
6.1 Was ist die Formalprüfung?	22
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?	23
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	23

7	ABLAUF EINER FÖRDERUNG	24
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	24
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	24
7.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	24
7.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	25
7.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	26
7.6	Review des Innovationslabors	26
7.7	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	26
7.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	26
7.9	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	27
8	RECHTSGRUNDLAGEN	27
9	WEITERE INFORMATIONEN	29
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	29
9.2	Open Access Publikationen	29
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	29
9.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung	6
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	20
Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste für Förderungsansuchen	22
Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung	25

1 PRÄAMBEL

Diese Ausschreibung unterstützt die **Abwicklung der österreichischen Ko-Finanzierung** des von der Europäischen Kommission (EK) initiierten Förderformats Testing and Experimentation Facilities (TEF) aus dem Programm „Digital Europe“. Dieses Förderformat basiert auf der für TEF vorgegebenen Ko-Finanzierungsstrategie der EK und des entsprechenden Mitgliedsstaats. Aufgrund der Unterschiede zwischen europäischen und nationalen Förderbedingungen und -umsetzbarkeiten erfolgt die Abwicklung der Ausschreibung durch **zwei unabhängige Teileinreichungen** – eine bei der EK und eine bei der FFG. Die im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden abgebildeten Einreichbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die nationale Teileinreichung/Ko-Finanzierung und weichen aufgrund beihilferechtlicher und anderer förderrechtlicher Grundlagen teilweise von jenen der EK Teileinreichung/Ko-Finanzierung ab.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Europäische Kommission (EK) fördert im Rahmen des Programms „Digital Europe“ spezialisierte Test- und Experimentiereinrichtungen für KI - sogenannte „**Testing and Experimentation Facilities**“ (TEF).

Die **FFG** unterstützt mit Mitteln des **Fonds Zukunft Österreich** das von der EK geförderte TEF im Agrar- und Lebensmittelsektor (Projekt „agrifoodTEF“) und stellt **2,5 Millionen EUR** an Fördermitteln für die nationale Ko-Finanzierung der österreichischen Konsortialpartner dieses Projekts zur Verfügung.

Ein **Antrag auf nationale Ko-Finanzierung** kann daher ausschließlich von österreichischen Konsortialpartnern des geförderten Projekts „agrifoodTEF“ gestellt werden. Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert diese über die Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Eckdaten	Informationen
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Aufbau und Betrieb eines Innovationslabors für den österreichischen Satelliten des von der EK geförderten Projekts „agrifoodTEF“
Förderungsinstrument	Innovationslabor Ko-Finanzierung, nicht-wirtschaftlich genutzt und geführt
Budget gesamt	2,5 Millionen Euro
Geldgebende Stelle	Fonds Zukunft Österreich
Laufzeit in Jahren	5 Jahre
Förderungsquote	max. 50% der von der EK anerkannten Kosten
Antragsberechtigung	Antragsberechtigt ist ausschließlich die Betreiberorganisation des geförderten Innovationslabors, an der sich die österreichischen Konsortialpartner des Projekts „agrifoodTEF“ beteiligen. Eine Einreichung als Gesellschaft in Gründung ist möglich.
Projektstart	mit Projektstart laut EK-Vertrag
Kostenanerkennung	mit Projektstart
Verpflichtende Einreichberatung	Verpflichtendes Beratungsgespräch mit der FFG bis spätestens 31.01.2023
Einreichfrist	28.02.2023, 12:00 Uhr MEZ
Sprachen	Deutsch und Englisch
Ansprechpersonen	Ausschreibungs-Management: MMag. Erich Herber, T (0) 57755-2716; E erich.herber@ffg.at Andreas Wartak, PhD, T (0) 57755-2310; E andreas.wartak@ffg.at Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung: Ing. Andrea Hortai MSc, T (0) 5 7755-6074; E andrea.hortai@ffg.at Mag. Christa Meyer, T (0) 5 7755-6080; E christa.meyer@ffg.at Mag. Christine Löffler, T (0) 5 7755-6089; E christine.loeffler@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibungen/TEF-Agri-Food2022
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](https://ecall.ffg.at) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

3.1 Hintergrund

Um die Ziele der europäischen Strategie für künstliche Intelligenz (KI) zu erreichen, hat die Europäische Kommission (EK) mit der 2. Ausschreibung des Programms „Digital Europe“ hoch spezialisierte Test- und Experimentiereinrichtungen für KI - sogenannte **Testing and Experimentation Facilities (TEF)** - ausgeschrieben.

Diese groß angelegten Test- und Experimentiereinrichtungen sollen sich in ganz Europa zu wichtigen Einrichtungen entwickeln und Technologieanbietern offenstehen, um hochmoderne KI-basierte Soft- und Hardwarelösungen und -produkte, einschließlich Roboter, in anwendungsnahen Umgebungen zu testen bzw. zu demonstrieren. Sie sollen einen wichtigen Beitrag zu Exzellenz und Vertrauen in KI leisten und den Aufbau des KI-Ökosystems in Europa begünstigen.

Das Programm „Digital Europe“ sieht TEF in vier Sektoren vor: Agrar- und Lebensmittel, Gesundheitswesen, Fertigung, sowie intelligente Städte und Gemeinden. Im Rahmen eines Auswahlprozesses der EK im Frühjahr 2022 wurden europaweit eine begrenzte Anzahl an TEF zur Förderung ausgewählt.

Diese TEF werden zu **50% von der EK** finanziert und zu **max. 50% über nationale Beihilfen der Mitgliedsstaaten** ko-finanziert.

3.2 Ziele der Ausschreibung

Mit der vorliegenden Ausschreibung wird der österreichische Satellit des von der EK geförderten **TEF im Agrar- und Lebensmittelsektor (Projekt „agrifoodTEF“)** von der FFG mit **2,5 Millionen EUR** aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich unterstützt.

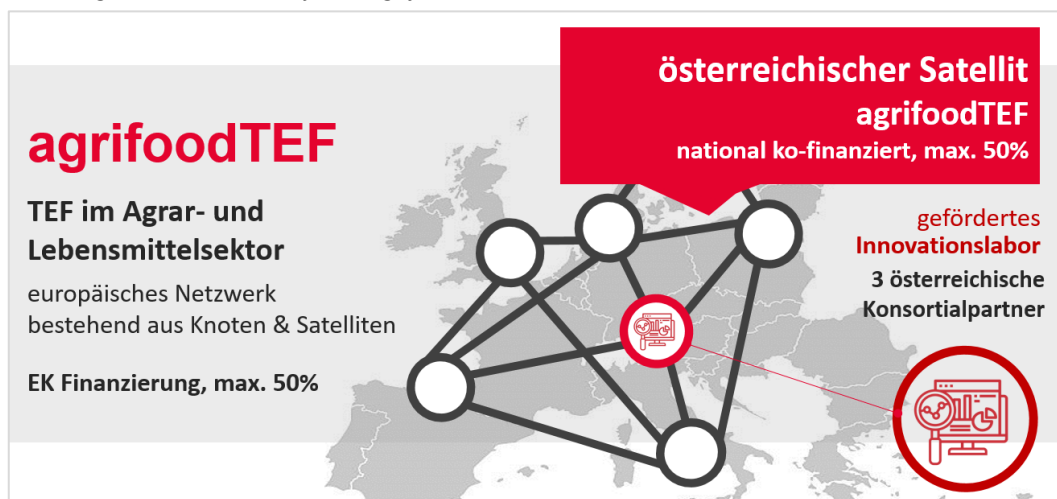
Ein **TEF** ist ein Netzwerk aus Partnern, die sich europaweit in mehreren Knoten und gegebenenfalls kleineren Satelliten organisieren und die in der [Ausschreibung „Cloud Data and TEF“](#) des Programms „Digital Europe“ geforderten Dienste und Infrastrukturen bereitstellen:

- TEF stellen Test-, Experimentier- und Innovationsberatungsdienste für **Technologieanbieter** bereit, die ihre neuesten KI-basierten Software- und Hardwaretechnologien (einschließlich KI-gestützter Robotik) entwickeln und in realen Umgebungen testen möchten. Dafür bieten sie eine Kombination aus physischen und virtuellen Infrastrukturen.
- Um die Wirkung zu maximieren und große **Skalierungseffekte** zu erzielen, sollen TEF auf bestehenden Einrichtungen, Infrastrukturen und Fachwissen bzw. Technologien aufbauen und diese zu europäischen Satelliten ausbauen.

- TEF erbringen Leistungen in den von der EK definierten **Schwerpunkten und Tätigkeitsbereichen** mit technologischem Reifegrad **(TRL) 6 bis 8**. Das Leistungsangebot der TEF richtet sich an **Unternehmen**.
- **Endbenutzer** der Technologien sollen in konkreten Anwendungsfällen aktiv einbezogen werden, um ihre Wirkung zu maximieren.
- TEF müssen allen Technologieanbietern mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land auf **offene, transparente und diskriminierungsfreie** Weise Zugang gewähren.
- TEF werden ermutigt, **Synergien** zwischen weiteren TEF und European Digital Innovation Hubs (EDIH) zu erkunden.

Der **österreichische Satellit** des von der EK geförderten Projekts „**agrifoodTEF**“, der sich aus den österreichischen Konsortialpartnern des Projekts zusammensetzt, erbringt diese Leistungen für den Agrar- und Lebensmittelsektor (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Struktur des Projekts „agrifoodTEF“



Mit dieser Ausschreibung wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung des österreichischen Satelliten des „agrifoodTEF“ unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK (gemäß [Digital Europe Arbeitsprogramm 2021-2022](#)) und des nationalen Beihilfenrechts umgesetzt.

Zur Anwendung kommt das Förderungsinstrument „**Innovationslabor Ko-Finanzierung**“ (siehe Kapitel 4.2)

4 ANFORDERUNGEN

4.1 Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur nationalen Ko-Finanzierung

Im [Arbeitsprogramm der „European Digital Innovation Hubs“](#) erläutert die EK im „Annex 2 – State aid“ die möglichen Vorgehensweisen zur Abwicklung einer nationalen Ko-Finanzierung.

Die Vergabe nationaler Fördermittel an Konsortialpartner des von der EK geförderten agrifoodTEF sowie die Erbringung von Leistungen des agrifoodTEF an Unternehmen, insbesondere Technologieanbieter, weisen unterschiedliche beihilfenrechtlich relevante Aspekte auf und müssen deshalb getrennt voneinander betrachtet werden:

- Die **Vergabe nationaler Fördermittel an agrifoodTEF** ist als Beihilfe unter dem **Artikel 27** der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹ „Beihilfen für Innovationscluster“ darzustellen. Dementsprechend kommt bei dieser Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung das **Förderungsinstrument „Innovationslabor Ko-Finanzierung“** zum Einsatz (siehe Kapitel 4.2).
- Die **Leistungen des agrifoodTEF, die für [KMU](#) erbracht werden**, sind gemäß EK als **indirekte Beihilfen** zu bewerten. Dementsprechend werden bei dieser Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung Leistungen des österreichischen Satelliten des agrifoodTEF an KMU ausschließlich unter der anzuwendenden De-minimis Verordnung ([De-minimis Verordnung](#) bzw. [De-minimis Agrar-Verordnung](#) bzw. [De-minimis Fischerei- und Aquakultur-Verordnung](#)) vergeben. Für den Fall, dass die Leistungen mit entsprechenden Entgelten vergütet werden, sind diese nicht als indirekte Beihilfen zu bewerten.

Leistungen des agrifoodTEF, die für GU erbracht werden, stellen **keine indirekte Beihilfe** der nationalen Ko-Finanzierung dar. Für Leistungen an GU muss – entsprechend den Vorgaben der EK und aufgrund des Ausschreibungsleitfadens zur nationalen Ko-Finanzierung – vom GU ein Entgelt auf der Grundlage der festgelegten Preisliste eingehoben werden (siehe Kapitel 4.5).

Abbildung 2 stellt die grundlegenden beihilfenrechtlich relevanten Aspekte der nationalen Ko-Finanzierung graphisch dar.

¹ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014)) idF Verordnung Nr. 2017/1084 der EK vom 14.7.2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017).

Abbildung 2: Anforderungen an die nationale Ko-Finanzierung



4.2 Was sind Innovationslabore?

In dieser Ausschreibung kommt das Förderungsinstrument „**Innovationslabor Ko-Finanzierung**“ zur Anwendung. Mit dem Förderungsinstrument wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung eines Innovationslabors unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK und des nationalen Beihilfenrechts umgesetzt.

Innovationslabore im Sinne dieses Förderungsinstruments bieten ein produktives Umfeld für Innovation, Vernetzung, Forschung und Wissenstransfer. Innovationslabore stellen für Unternehmen materielle (Geräte, Werkstätten, Testumgebungen etc.) und immaterielle (Personalressourcen, Datenbanken etc.) Infrastruktur zur Verfügung. Sie bieten eine organisatorische Basis zum Wissenstransfer und zur Zusammenarbeit bei Innovationsvorhaben und unterstützen den Zugang zu und für Nutzer:innen durch die Bereitstellung einer realen Entwicklungsumgebung.

Ausgewählte Charakteristika von Innovationslaboren:

- Innovationslabore bieten eine **reale Entwicklungsumgebung** mit der notwendigen materiellen und immateriellen FTI-Infrastruktur, um **nutzer:innenzentrierte Innovationsvorhaben** zu ermöglichen
- Innovationslabore unterstützen den **Zugang zu und für Nutzer:innen**.
- Innovationslabore fördern den Aus-/Aufbau von Innovations-Expertise und **Wissensaustausch**.
- Innovationslabore stehen mehreren Innovationsvorhaben zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** offen.
- Innovationslabore sind **langfristig gedacht** (der Förderzeitraum in der vorliegenden Ausschreibung ist mit **5 Jahren** begrenzt).

Innovationslabore sind keine:

- bestehenden Projektbündel,

- reinen Projektbüros,
- hochstandardisierten Testumgebungen im Kontext von Zulassungsverfahren wie z. B. klinischen Studien.

4.3 Anforderungen an den österreichischen Satelliten des agrifoodTEF (gemäß Art. 27 der AGVO)

Von den österreichischen Konsortialpartnern des agrifoodTEF muss zur nationalen Ko-Finanzierung ein Innovationslabor, im Sinne des in Kapitel 4.2 beschriebenen Förderungsinstruments, eingerichtet werden.

Das geförderte Innovationslabor muss die Voraussetzungen für ein **nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor** erfüllen (siehe Kapitel 4.8).

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung muss von der **Betreiberorganisation des Innovationslabors** eingereicht werden. Diese betreibt das Innovationslabor im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und vertritt den österreichischen Satelliten des agrifoodTEF, der sich aus den österreichischen Konsortialpartnern des agrifoodTEF zusammensetzt, in der nationalen Ko-Finanzierung gegenüber der FFG. Die Funktion der Betreiberorganisation kann durch einen der österreichischen Konsortialpartner alleine, oder durch mehrere österreichische Konsortialpartner gemeinsam, wahrgenommen werden. Die österreichischen Konsortialpartner, die nicht Teil der Betreiberorganisation sind, werden in der nationalen Ko-Finanzierung als **mitfinanzierende Organisationen** geführt (siehe Kapitel 4.6).

Die Beteiligung der österreichischen Konsortialpartner des agrifoodTEF am geförderten Vorhaben muss mittels EK-Grant Agreement (GA) bzw. mittels EK-Consortium Agreement (CA) bzw. andernfalls, falls keines dieser verfügbar ist, in Form eines Letter of Intent (LOI) bei Antragstellung zur nationalen Ko-Finanzierung nachgewiesen werden.

Die Betreiberorganisation kann neu in Österreich gegründet werden. Eine Einreichung als **Gesellschaft in Gründung ist möglich**, es muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Förderungsvertragserstellung die juristische Person als Vertragspartner existieren. Kosten für die Gründung einer Betreiberorganisation sind nicht förderbar.

Die Betreiberorganisation muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der nationalen Förderung über eine **juristische Person in Österreich** verfügen.

4.4 Pflichten des österreichischen Satelliten des agrifoodTEF (gemäß Art. 27 der AGVO)

Der **Betreiberorganisation** obliegt neben der Einreichung des Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung und dem Management der nationalen Ko-Finanzierung auch die

Kommunikation mit der FFG über die gesamte Laufzeit. Dazu bestätigt die Betreiberorganisation gegenüber der FFG, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Innovationslabor eindeutig zuordenbar sind,
- der Aufbau und die inhaltliche Ausrichtung dem genehmigten EK-Antrag entsprechen, von der EK genehmigte Änderungen rechtzeitig der FFG mitgeteilt und von dieser genehmigt wurden,
- eventuelle Änderungen die nationale Ko-Finanzierung betreffend rechtzeitig der FFG mitgeteilt und von dieser genehmigt wurden,
- hinsichtlich der Selbstauskünfte der begünstigten KMU eine entsprechende Prüfung der Angaben stattfindet, sowie
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der relevanten Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen. Das Monitoring hat insbesondere die Anzahl der servicierten Unternehmen, deren Zuordnung durch Selbstauskunft bezüglich Unternehmensgröße, die konkret angebotenen Leistungen, deren entsprechende Nutzung, sowie die eingenommenen Entgelte (zugeordnet zu nicht-wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeiten) zu dokumentieren.

Die österreichischen Konsortialpartner des agrifoodTEF (**Betreiberorganisation** und **mitfinanzierende Organisationen** in der nationalen Ko-Finanzierung) wirken am Aufbau und Betrieb des Innovationslabors mit und verpflichten sich gemeinsam im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung:

- mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.
- bei Bedarf die FFG als Multiplikator in zielgruppenspezifischen Förderformaten zu unterstützen.
- Kooperationen mit europäischen Netzwerken zu suchen und aufzubauen. Vernetzung und Kooperation sind ein wesentlicher Bestandteil des geförderten Innovationslabors.

4.5 Serviceleistungen des agrifoodTEF an Unternehmen (gemäß De-minimis Verordnung)

Während des Förderungszeitraums erbringt agrifoodTEF die in der Ausschreibung des Programms „Digital Europe“ geforderten Serviceleistungen für Unternehmen, insbesondere Technologieanbieter (siehe Kapitel 3.2). Dabei sollen keine bestehenden Formen an Unterstützungen repliziert werden.

Für diese **Leistungen an KMU** gilt für die nationale Ko-Finanzierung entsprechend den Vorgaben der EK die jeweils anzuwendende **De-minimis Verordnung** (siehe Kapitel 4.1).

Das Angebot des österreichischen Satelliten des agrifoodTEF ist öffentlich einsehbar zu gestalten. Jedes Leistungsangebot ist in **veröffentlichten Preislisten** den Vorgaben der EK entsprechend abzubilden.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen gibt es für KMU folgende drei Varianten:

1. Es wird ein den Vorgaben der EK entsprechendes Entgelt vom KMU eingehoben, welches dem Wert der Leistung laut Preisliste entspricht und in den öffentlichen Preislisten einzusehen ist. In diesem Fall stellt die Leistung keine indirekte Beihilfe an das KMU dar.
2. Das Leistungsangebot findet kostenlos für das KMU statt. Dies ist als indirekte Beihilfe an das KMU zu werten und als Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Dabei sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) der veranschlagten Preise aus der Preisliste bezüglich der geltenden De-minimis-Obergrenze relevant, da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen.
3. Es wird ein teilweiser Kostenersatz vom KMU eingehoben. Die Differenz zwischen dem vom KMU tatsächlich bezahlten Entgelt und dem Wert der Leistung laut Preisliste ist als indirekte Beihilfe an das KMU zu werten und als Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen, sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) des Differenzbetrags zwischen dem eingehobenen teilweisen Kostenersatz und dem in der Preisliste veranschlagten Preis bezüglich der geltenden De-minimis-Obergrenze relevant.

Rechenbeispiele für jede der drei gelisteten Varianten sind in Abbildung 3 an einem möglichen Serviceangebot des TEF dargestellt:

Abbildung 3: Rechenbeispiele für die indirekte Beihilfe an KMU



Das Service „KI Demonstration“ steht mit EUR 4.600,- in der Preisliste des agrifoodTEF.

- **Variante 1:** KMU A hat das De-minimis Konto komplett ausgeschöpft und bezahlt den vollen Preis für die Serviceleistung von EUR 4.600,-. Das ist keine indirekte Beihilfe.
- **Variante 2:** KMU B hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und beansprucht die Serviceleistung kostenlos. Demnach schlagen sich EUR 2.300,- an indirekter Beihilfe auf das De-minimis Konto des KMU.
- **Variante 3:** KMU C hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und beansprucht die Serviceleistung zu einem reduzierten Preis von EUR 2.000,-. Demnach schlagen sich EUR 1.300,- auf das De-minimis Konto des KMU.

Um die indirekte Beihilfe, also die kostenlose oder kostenreduzierte Serviceleistung des national ko-finanzierten Innovationslabors in Anspruch nehmen zu können, sind

von den KMU die Vorgaben gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung einzuhalten. **Dies ist vom Innovationslabor entsprechend zu prüfen.**

Das Innovationslabor hat dafür Sorge zu tragen, Selbstauskünfte der Begünstigten einzuholen, welche deklarieren, dass keine Verstöße gegen die anzuwendende De-minimis Verordnung vorliegen. Pro KMU sind die Beihilfen aus De-minimis-Programmen der letzten 3 Steuerjahre (Wirtschaftsjahre) zu ermitteln und durch entsprechendes Monitoring zu dokumentieren. Die jeweils anzuwendende De-minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden. Sollte eine **Überschreitung der De-minimis-Obergrenze** vorliegen, ist das **entsprechende Entgelt einzuheben**.

Nur KMU, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllen, und solche, die die geltende Obergrenze nicht überschritten haben bzw. diese Obergrenze mit der in Anspruch zu nehmenden Leistung des agrifoodTEF nicht überschreiten werden, dürfen die indirekte Beihilfe in Form der kostenlosen/kostenreduzierten Serviceleistung des agrifoodTEF in Anspruch nehmen.

Die Selbstauskunfts-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

4.6 Wer ist förderbar?

Förderbar sind ausschließlich die von der EK in der 2. Ausschreibung des Programmes „Digital Europe“ geförderten **österreichischen Konsortialpartner des agrifoodTEF**. Diese treten im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung entweder als **Betreiberorganisation** oder als **mitfinanzierende Organisation** des geförderten Innovationslabors auf (siehe Kapitel 4.6).

Für die Beteiligung von österreichischen Konsortialpartnern des agrifoodTEF als **mitfinanzierende Organisationen** des Innovationslabors gilt:

- Sie sind im Antrag zur nationalen Ko-Finanzierung zu nennen.
- Sie bringen Leistungen (Kosten) ein, die auch in der Kostenbasis des geförderten Innovationslabors berücksichtigt werden können.
- Die Darstellung der Kosten erfolgt in der Position „Drittkosten“ des Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung (siehe Kapitel 4.10).

Inkind-Leistungen an das Innovationslabor von weiteren Organisationen sind nicht förderbar. Sie können in der nationalen Ko-Finanzierung nicht als Leistungen (Kosten) deklariert werden.

Geldleistungen an das Innovationslabor von weiteren Organisationen zur Ausfinanzierung des geförderten Innovationslabors sind möglich. Hierbei gilt:

- Die mitfinanzierenden Organisationen sind im Antrag zu nennen.
- Geldleistungen müssen im Rahmen der Berichtslegung dargestellt werden.
- Die Zahlung der Geldleistung muss belegt werden.

- Liegt durch EK- und nationale Ko-Finanzierung bereits eine 100% Ausfinanzierung des geförderten Innovationslabors vor, werden Förderungsmittel der nationalen Ko-Finanzierung anteilig gekürzt.

Subauftragnehmende sind Drittleistende und erbringen definierte Leistungen für die Betreiberorganisation, die in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden. Diese Drittkosten werden von der Betreiberorganisation zu 100% finanziert.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die Förderquote **beträgt max. 50% der förderbaren Kosten**. Die maximale Förderhöhe der nationalen Ko-Finanzierung ist durch die Höhe der von der EK anerkannten Kosten gedeckelt und kann aufgrund nicht eingehaltener nationaler Vorgaben diese auch unterschreiten. Kosten welche von der EK nicht anerkannt werden, können auch in der nationalen Ko-Finanzierung nicht anerkannt werden. Kosten die von der EK anerkannt werden, bedürfen einer gesonderten Prüfung zur nationalen Ko-Finanzierung und werden nicht automatisch anerkannt. Ggf. werden Kosten von der EK anerkannt, in der nationalen Ko-Finanzierung aber nicht.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

4.8 Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?

Die Betreiberorganisation betreibt das Innovationslabor im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten. Das Innovationslabor erbringt nicht-wirtschaftliche Leistungen, also Leistungen für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt.

Auch für ein nicht-wirtschaftlich geführtes Innovationslabor sind wirtschaftliche Tätigkeiten als Nebentätigkeit zulässig, wenn ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist,

d. h.:

- dieselben Inputs (z.B. Personal, Ausstattung etc.) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und sie nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität des Innovationslabors ausmachen

und

- sie mit dem Betrieb des Innovationslabors unmittelbar verbunden und dafür erforderlich sind

oder

- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung müssen im Rahmen der Berichtslegung der Charakter und das Ausmaß der Nutzung nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Beantragung weiterer öffentlicher Zuwendungen aus anderen Quellen (z. B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z. B. eines Bundeslandes) ist für nicht-wirtschaftliche Innovationslabore zulässig.

Liegt durch EK- und nationale Ko-Finanzierung jedoch bereits eine 100% Ausfinanzierung vor, können keine weiteren Zuwendungen beantragt werden.

Für die Darstellung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ist jedenfalls eine Trennungsrechnung erforderlich. Des Weiteren muss eine Reinvestition sämtlicher Einnahmen in die primären Tätigkeiten des Innovationslabors erfolgen.

4.9 Ist eine Beteiligung ausländischer Organisationen möglich?

Die Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen ist möglich, diese erhalten als solche allerdings keine Förderung.

Ausländische Organisationen können auch als Subauftragnehmende fungieren.

4.10 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten:

- direkt dem **Aufbau oder Betrieb** des Innovationslabors zugeordnet werden können,
- bei der Betreiberorganisation während des **Förderungszeitraums** anfallen,
- dem **Förderungsvertrag** entsprechen,
- mit **Kostenbelegen** nachgewiesen werden,
- für die anteilige Nutzung von **Vermögenswerten** plausibel nachgewiesen werden,
- von der **EK anerkannt** worden sein.

Förderbare Kosten müssen jedenfalls im Zusammenhang stehen mit:

- dem **Aufbau** neuer Strukturen und/oder Weiterentwicklung bestehender Strukturen für das Innovationslabor,
- dem **Betrieb, dem Management und der Verwaltung** des Innovationslabors,

- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen,
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.,
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit,
- den von der EK definierten **Tätigkeitsbereichen** des agrifoodTEF (siehe Kapitel 3.2).

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung ist mit dem durch die EK genehmigten Projektstart des von der EK geförderten agrifoodTEF.

Es gilt der Kostenleitfaden 2.2 der FFG.

Für die **Betreiberorganisation** gilt:

- Für alle Kosten, die der Betreiberorganisation im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des Innovationslabors entstehen (Personal-, Anlagennutzungs-, Sach- und Material-, Reisekosten), kann ein **max. Gemeinkostenzuschlag von 25%** angesetzt werden.
- Die Kosten der **mitfinanzierenden Organisationen** sind unter den **Drittkosten** auszuweisen.

Für **mitfinanzierende Organisationen** gilt:

- Die Kosten sind gemäß geltendem Kostenleitfaden nachzuweisen.
- Ein **max. Gemeinkostenzuschlag von 25%** kann angesetzt werden.
- Die Aufstellung dieser Kosten ist mit Hilfe einer Formvorlage der FFG (siehe Download Center) zu erstellen und als Anhang den jeweiligen Berichten beizufügen.
- Zusätzlich muss die Zahlung oder die Gegenverrechnung belegt werden.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der gem. Artikel 27 AGVO ko-finanzierten Betreiberorganisation sowie ggf. mitfinanzierenden Organisationen können mit diesem Förderungsinstrument nicht gefördert werden, wenn diese Tätigkeiten und Kosten nicht von der EK im geförderten Projekt anerkannt werden.

Es gilt:

- Bei Nutzung eines mit dem vorliegenden Förderungsinstrument geförderten Innovationslabors können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten im Zuge von geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

- Im Rahmen der Nutzung des geförderten Innovationslabors muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung entweder keine indirekte Beihilfe entsteht, d. h. eine wirtschaftliche Nutzung muss zu marktüblichen Preisen erfolgen, oder eine indirekte Beihilfe die Voraussetzungen und Bedingungen der anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllt.

4.11 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?

Auf die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung. Dies trifft selbst dann zu, wenn die EK eine Verlängerung der Förderung des agrifoodTEF beschließt.

4.12 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens zur nationalen Ko-Finanzierung?

Als Grundlage zur gesamtheitlichen Beurteilung des Ansuchens um nationale Ko-Finanzierung wird ausschließlich die positive Evaluierung der EK herangezogen. Es findet keine weitere inhaltliche Begutachtung der Vorhaben durch externe Expertinnen und Experten statt.

Eine Überprüfung der beantragten Kosten, sowie die Erläuterungen zu diesen Kosten, findet durch das Ausschreibungs-Management der FFG statt.

4.13 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG, in dem das Vorhaben vor der Einreichung mit dem Ausschreibungs-Management der FFG besprochen werden.

Die Einreichberatung für diese Ausschreibung ist verpflichtend und **bis spätestens 31.01.2023 durchzuführen**, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 10.01.2023 zu erfolgen hat.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (Kontaktadressen siehe Kapitel 2).

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Betreiberorganisation
- Vollständiges Befüllen aller Menüpunkte des eCall-Antrags
- Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen (siehe Kapitel 5.2)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Betreiberorganisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen bzw. eine Nachbesserung zu verlangen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

eCall Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

 Vollständiger und signierter EK-Antrag – Upload als PDF im eCall

Zusätzlich sind folgende **verpflichtende Anhänge** mit dem Förderungsansuchen via eCall hochzuladen:

- Förderzusage der EK für agrifoodTEF
- Preisliste zum Leistungsangebot des österreichischen agrifoodTEF Satelliten
- Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung (die zur Verfügung gestellte Vorlage ist zu verwenden)
- EK-Grant Agreement (GA) bzw. EK-Consortium Agreement (CA) bzw. Letters of Intent (LOI) der österreichischen Konsortialpartner des EK-Antrags
- falls relevant: bei Geldleistung, LOIs von mitfinanzierenden Organisationen

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie im [Download Center](#):

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumententyp
Allgemeine Regelungen zu Kosten	–  Kostenleitfaden 2.2 der FFG (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Vorlage zu den verpflichtenden Anhängen	– Vorlage „Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung“

5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderwerbenden aus.

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des

Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten

vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Bitte beachten Sie: Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist von den Förderungswerbenden behoben werden.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Im Zuge der Formalprüfung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich (siehe Kapitel 7.2).

Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Der vollständige und signierte EK-Antrags wurde hochgeladen und es wurde die	Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags Sprache: Deutsch und/oder Englisch	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
richtige Sprache verwendet.			
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Der/die Förderungswerbende ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Vorliegen einer Förderzusage der EK zugunsten der/des Förderungswerbenden; Betreiberorganisation mit juristischer Person in Österreich; Einreichung als Gesellschaft in Gründung ist möglich;	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Die bereits erfolgte positive Evaluierung der EK wird auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen. Es erfolgt keine zusätzliche inhaltliche Bewertung des Ansuchens. Eine Bewertung der eingereichten Kosten erfolgt nach Antragstellung, ggf. sind hier Nachbesserungen in Form einer Mängelbehebung vorzunehmen bzw. können Auflagen durch das Ausschreibungs-Management der FFG formuliert werden.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Empfehlung des Ausschreibungs-Management-Teams der FFG nach bestandener **Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung**. Es findet keine weitere Begutachtung der Vorhaben durch externe Expertinnen und Experten, sowie kein Hearing eines Bewertungsgremiums statt.

7 ABLAUF EINER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG der/dem Förderungsnehmenden eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die/den Förderungsnehmende/n übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Formalprüfung sowie Kostenprüfung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Die Berichtslegungstermine der nationalen Ko-Finanzierung erfolgen **zeitlich angepasst an jene der EK**.

- Innerhalb eines Monats nach dem im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungstermin sind ein fachlicher Zwischenbericht, eine Zwischenabrechnung sowie ein Monitoringbericht (siehe Kapitel 4.4) via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie ein Monitoringbericht via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie ein Monitoringbericht zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Die Prüfergebnisse der EK zu Zwischen- und Endbericht (inklusive der finalen Kostenanerkennung) sind nach Mitteilung durch die EK umgehend der FFG zu übermitteln.

7.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung erfolgt **zeitlich angepasst an das Ratenschema der EK**, mit der Startrate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags zur nationalen Ko-Finanzierung bzw. der Erfüllung etwaiger Auflagen. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Betreiberorganisation.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung

Berichtsanzahl und Raten	60 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	4
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	40%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Review des Innovationslabors

Es wird während der Projektlaufzeit kein nationaler Review des Vorhabens, zusätzlich zu jenem von der EK beauftragten Review, vorgenommen. Das Ergebnis des von der EK beauftragten Reviews durch externe Expertinnen und Experten wird auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen.

Sollte sich im Rahmen des Reviews der EK ergeben, dass die Förderung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird auch auf nationaler Ebene gemeinsam mit der Betreiberorganisation ein Ausstiegsszenario vereinbart.

7.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Projektbeteiligten, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Projektbeteiligten wie Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

7.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit
- Die EK genehmigt ebenfalls eine kostenneutrale Verlängerung im gleichen zeitlichen Ausmaß.

7.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legt die Betreiberorganisation einen fachlichen Endbericht, eine Endabrechnung sowie einen Monitoringbericht vor. Basierend auf den ebenfalls zu übermittelnden Prüfergebnissen der EK (inklusive der finalen Kostenanerkennung) überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 2.2 der FFG](#).

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung ([FFG-](#)

Offensiv-Richtlinie)², die auf der FFG Webseite veröffentlicht ist. Laut dieser Richtlinie können nach Maßgabe der EU-rechtlichen Bestimmungen für EU-ko-finanzierte Bewertungsverfahren und -gremien gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen.

Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014, verlängert durch die VERORDNUNG (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 idF VERORDNUNG (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014)
- Verordnung (EU) Nr.1407/2013 DER KOMMISSION vom 18.Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 idF ABL. L 215/3 vom 7.7.2020).
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. 352/9, idF ABL. L 51 I/1 vom 22.2.2019)
- Verordnung (EU) Nr.717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 27. Juni 2014 (ABl. L190/45 idF ABL. L414/15 vom 09.12.2020)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der KMU-Seite der FFG.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

² der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (GZ BMK 2021-0.891.331) (GZ BMDW 2021-0.900.577). Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG), BGBl. I Nr.73/2004, in der jeweils geltenden Fassung und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr.651/2014, verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartnerinnen und -partner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnerinnen und -partnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

9.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie [unter diesem Link](#).